TOP 18

Änderung der Geschäftsordnung § 4 Fraktionen

(Bisher)

(Neu)

- (1) Die Fraktionen im Stadtrat bestehen aus mindestens 2 Mitgliedern.
 Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Stärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen, der hierüber den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (3) Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach erhalten zur Bestreitung ihrer Sachaufwendungen einen monatlichen Betrag in Höhe von 205,00 Euro. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch die Fraktion bis zum 31.3. des Folgejahres nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Ältestenrat vorzulegen und von diesem zu prüfen. Die Fraktionen sind verpflichtet, dem Ältestenrat auf Verlangen ergänzende Unterlagen vorzulegen.

- (1) unverändert
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen, der hierüber den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

 Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach erhalten zur Bestreitung ihrer Sachaufwendungen einen monatlichen Betrag in Höhe von 205,00 Euro.

 Die zweckentsprechende Verwendung gem. den Erläuterungen zu § 25 ThürKO ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres mittels Vorlage der Originalbelege und Kontoauszüge durch die

31.03. des Folgejahres mittels Vorlage der Originalbelege und Kontoauszüge durch die Fraktionen nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen und von diesem unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Ältestenrat mitgeteilt.

Innerhalb einer Amtszeit ist der Übertrag nicht verbrauchter Gelder möglich.
Gelder, deren zweckentsprechende Verwendung zur Bestreitung der Sachaufwendungen der Fraktionen in dem Jahr, in welchem Stadtratswahlen stattfinden, nicht bis zur Konstituierung des neuen Stadtrates, nachgewiesen werden, sind zurück zu erstatten.

Änderung der Geschäftsordnung § 4 Fraktionen

(Bisher)

(Neu)

- (1) Die Fraktionen im Stadtrat bestehen aus mindestens 2 Mitgliedern.
 Stadtratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Stärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen, der hierüber den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (3) Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach erhalten zur Bestreitung ihrer Sachaufwendungen einen monatlichen Betrag in Höhe von 205,00 Euro. Die zweckentsprechende Verwendung ist durch die Fraktion bis zum 31.3. des Folgejahres nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Ältestenrat vorzulegen und von diesem zu prüfen. Die Fraktionen sind verpflichtet, dem Ältestenrat auf Verlangen ergänzende Unterlagen vorzulegen.

- (1) unverändert
- (2) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich mitzuteilen, der hierüber den Stadtrat unterrichtet. Das gleiche gilt für spätere Änderungen.

 Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Eisenach erhalten zur Bestreitung ihrer Sachaufwendungen einen monatlichen Betrag in Höhe von 205,00 Euro. Die zweckentsprechende Verwendung gem. den Erläuterungen zu § 25 ThürKO ist jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres mittels Vorlage der Originalbelege und Kontoauszüge durch die Fraktionen nachzuweisen. Der Nachweis ist dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen und von diesem unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Ältestenrat mitgeteilt. Innerhalb einer Legislaturperiode ist der Übertrag nicht verbrauchter Gelder möglich. Gelder, deren zweckentsprechende Verwendung zur Bestreitung der Sachaufwendungen der Fraktionen in dem Jahr, in welchem Stadtratswahlen stattfinden, nicht bis zur Konstituierung des neuen Stadtrates, nachgewiesen werden, sind zurück zu erstatten.